

F. R. 73

(x204503b)

v. 37

Za  
1787

v. Poe

Grasbanger von Berkhling

BIBLIOTHECA  
POXICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)



**W** In Gottes Gnaden / Friedrich Augustus / König in  
Pohlen / Groß-Hertzog in Litthauen / zu Neussen / in Preussen / Mazovien / Samogitien / Kyovien / Volhinien /  
Podolien / Podlachien / Liefeland / Smolenscien / Severien und Schernicovien / Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve / Berg / Engern  
und Westphalen / des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst / Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lau-

sitz / Burggraf zu Magdeburg / Gefürsteter Graf zu Henneberg / Graf zu der Mark / Ravensberg und Barby / Herr zu Ravensstein /c. Ob Wir wohl / damit alle und jede nachtheilige Reden von Unserm Obristen Cansler und würcklichen Geheimbden Rath dem von Reichlingen / als ob Derselbe in Unsere Disgrace verfallen / und was dergleichen mehr / hinfort gänglich unterbleiben möchten / allbereit unterm 14. Julii dieses Jahres durch ein öffentlich an hiesiges Rath-Haus affigirtes Patent folgenden Inhalts:

**W** In Gottes Gnaden / Friedrich Augustus / König in Pohlen / Groß-Hertzog in Litthauen / zu Neussen / in Preussen / Mazovien / Samogitien / Kyovien / Volhinien / Podolien / Podlachien / Liefeland / Smolenscien / Severien und Schernicovien / Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve / Berg / Engern und Westphalen / des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst / Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burggraf zu Magdeburg / Gefürsteter Graf zu Henneberg / Graf zu der Mark / Ravensberg und Barby / Herr zu Ravensstein /c. Wir haben höchstmüßig vernehmen müssen / was massen eine Zeithero von Unserm Obristen Cansler / und lieben Getreuen / Wolf Dietrich von Reichlingen / in Unserm Churfürstenthum und Landen / dergestalt nachtheilige Reden geführt / auch von da an auswärtigen Orten spargiret worden / und gleichsam communitas fama gewesen: Ob sey derselbe in Unsere Disgrace gefallen / und von Uns wider denselben in einem und andern hart verfahren worden.

Wann dann durch dieses und dergleichen ungegründetes Spargement nicht allein besagten Unsers Obristen Canslers bekantter Credit, welcher Uns doch sonderlich bey ieszigen Conjunctionen unentbehrlich / nicht wenig geschwächt worden / sondern auch solches in so weit zu Unserm eigenen Nachtheil gereicht / als ob Wir in Unserm Verfahren unbeständig / oder gegen Unsere getreuen Ministres und deren Uns erwiesene allerunterthänigste Dienste unerkanntlich wären / Dessen Wir insonderheit gegen Unsern Obristen Cansler von Reichlingen um so viel weniger Ursach haben / je mehr Uns derselbe in Unsern wichtigsten und geheimsten Angelegenheiten / auch mit Darsetzung Gutes und Blutes unerdrossene und treueste Dienste iederzeit geleistet / die Uns selbst am besten bekant / und welche Wir von einem andern nicht zu erwarten gehabt / Deswegen Wir auch allemahl eine gar besondere Gnade und Hochachtung gegen denselben getragen / auch solches durch noch klarere Bezeugungen mit nechstem fernem Darzuthun / und Unserm Obristen Cansler gegen Männlich dabey zu handhaben gemeynet seynd / Mitthin auch / daß deme zu wider / Unser Obrister Cansler disfalls zur Ungebühr blamiret worden / umb so viel weniger ungeahndet lassen können / sondern solches an dem Urheber / da er zu erlangen / mit Nachdruck bestraffet wissen wollen; Als wollen Wir jedermännlich hiedurch ernstlich erinnert und ermahnet haben / sich dieser und dergleichen ungegründeter Reden und Aufzagen forthin gänglich zu entschlagen / hingegen / wann er dergleichen von andern hören solte oder gehört hätte / solches bey der Obrigkeit anzuzeigen / und deshalb ferner Verordnung zu erwarten / Gestalt / wer darüber betreten wird / ohne Ansehen der Person nachdrücklich bestraffet / auch deshalb allenfalls an Uns selbst jedes mahl schleunigster Bericht erstattet werden soll. Wornach sich jedermännlich zu achten / und vor schwerer Straffe zu hüten wissen wird. Zu Urkund ist dieses Patent mit dem Chur-Secret gewöhnlicher massen bedruckt worden. So geschehen Dresden / den 14. Julii Anno 1700.

L.S.

gemessenst und nachdrücklich anbefehlen lassen; So müssen Wir doch zu Unserm besondern Mißfallen vernehmen / daß deme also nicht nachgelebet / sondern mit dergleichen präjudicirlichen Reden noch immer continuiert / und hiedurch derselbe bey seinen letztern Negotiationen allhier nicht wenig verhindert / dessen Handlungen und Facta selbst / dazu doch von Uns er gemessenst instruiert gewesen / und derenthalben niemand als Uns Rede und Antwort zu geben schuldig / vielfältig / auch wohl von denenjenigen / so über Unsere Befehle vielmehr hätten helfen halten sollen / taxiret / und Wir mitthin Selbst / weil von Unserm Obristen Cansler alles auff Unsern Befehl und zu Unserm allergnädigsten Gefallen geschehen / hierunter nicht wenig beleidiget worden;

Wie Wir nun solches zu eines jeden / so daran Ursach / unausbleiblichen Verantwortung künftig ausgestellt seyn lassen; Also können Wir immittelst nicht umbhin unser obiges mit gutem Wohlbedacht publicirtes Patent hiermit alles Ernstes zu wiederholen /

Und gebiethen hiermit nochmahls jedermännlich / wer der auch seyn möge / hinfort alle dergleichen nachtheilige Reden und unzeitige Judicia von Unserm Obristen Cansler und dessen Factis gänglich zu unterlassen / darmit nicht widerigen Falls bey einer Dritten Verordnung Wir ohne Ansehen einiger Person eine solche Execution gleich ergehen zu lassen Ursach haben mögen / Daraus jedermann sehen könne / mit wa. vor Gehorsam und Respect Wir Unsern Verordnungen nachgelebet wissen wollen.

Wornach sich jedermann zu achten / und vor schwerer Gefängniß / auch nach Befinden / Leibes-Straffe zu hüten wissen wird. Zu Urkund ist dieses Patent mit dem Chur-Secret gewöhnlicher massen bedruckt worden. So geschehen Dresden den 23. Decembr. Anno 1700.

L.S.



Za 1787 A

Faint, mostly illegible text in German script, possibly a title page or preface.

Faint, mostly illegible text in German script, possibly a continuation of the text from the top page.

F.K. 73

(x204503b)

Za 1787

v. 37

v. Pre

Großsänger von Beckling

Faint, mostly illegible text in German script, possibly a title page or preface.

Faint, mostly illegible text in German script, possibly a continuation of the text from the top page.





La 1787 A

*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*



*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*



MO





aden/ Friedrich Augustus/ König in

eußland/ in Preussen/ Mazovien/ Samogitien/ Kyovien/ Volhinien/  
verien/ und Schernicovien/ Herzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve/ Berg/ Engern  
d Churfürst/ Landgraf in Thüringen/ Marggraf zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lau-  
Mark/ Ravensberg und Barby/ Herr zu Ravensstein/ &c. Ob Wir wohl/ damit alle und je-  
bden Rath dem von Beichlingen/ als ob Derselbe in Unsere Disgrace verfallen / und was  
ulii dieses Jahres durch ein öffentlich an hiesiges Rath-Hausß affigirtes Patent folgenden Inn-

König in Pohlen/ Groß-Herkog in Litthauen/  
blachien/ Pieflland/ Smolenscien/ Severien und Schernicovien/  
-Marshall und Churfürst/ Landgraf in Thüringen/ Marggraf zu  
zu der Mark/ Ravensberg und Barby/ Herr zu Ravensstein &c. Wir ho  
/ Wolf Dietrich von Beichlingen/ in Unserm Churfürstenthum und La-  
comunis fama gewesen: Ob sey derselbe in Unsere Disgrace gefallen/

allein besagten Unsers Obristen Canzlers befanter Credit, welcher Uns d  
weit zu Unserm eigenen Nachtheil gereicht/ als ob Wir in Unserm Verfah  
äntlich wären/ Dessen Wir insonderheit gegen Unsern Obristen Canzler  
gelegheiten/ auch mit Darsetzung Gutes und Blutes unverdrossene u  
zu gewarten gehabt/ Deswegen Wir auch allemahl eine gar besonde  
ferner darzuthun/ und Unserm Obristen Canzler gegen Männlich dabey  
miret worden/ umb so viel weniger ungeahndet lassen können/ sondern so  
niglich hierdurch ernstlich erinnert und ermahnet haben/ sich dieser und  
on andern hören solte oder gehöret hätte/ solches bey der Obrigkeit anzuzeig  
nachdrücklich bestraffet/ auch deßhalben allenfalls an Uns selbst iedes ma  
hüten wissen wird. Zu Uhrkund ist dieses Patent mit dem Chur-Sec



rm besondern Mißfallen vernehmen / daß deme also nicht nachge  
y seinen letztern Negotiationen allhier nicht wenig verhindert / d  
niemand als Uns Rede und Antwort zu geben schuldig/ vielfält  
id Wir rüthn Selbst/ weil von Unserm Obristen Canzler all  
orden;  
Verantwortung künfftig ausgestellt seyn lassen; Also können  
zu wiederholen/  
ge/hinfort alle dergleichen nachtheilige Reden und unzeitige Judici  
einer Dritten Verordnung Wir ohne Ansehen einiger Person e  
mit wa. vor Gehorsam und Respect Wir Unsern Verordnung  
befindeh, Leibes-Straffe zu hüten wissen wird. Zu Uhrkund i  
. Decembr. Anno 1700.

